

Realschule plus und Fachoberschule Konz

Fachrichtung „Technische Informatik“

Hermann-Reinholz-Straße 2 - 54329 Konz

☎ 06501 - 94 70 11 und 94 70 21 • ☎ 06501 - 94 70 16

E-Mail verwaltung@rsplus-konz.de • Internet www.rsplus-konz.de



Handyordnung

- § 1 Handys müssen im Schulgebäude stummgeschaltet und verstaut (z.B. Schulranzen, Jacke) sein.
- § 2 Ausnahmen von § 1 gelten in Notfällen oder wenn das Handy im Schulunterricht eingesetzt werden soll.
- § 3 Verstößt ein Schüler oder eine Schülerin gegen § 1, wird das Handy durch die Lehrkraft eingezogen und nach Schulschluss wieder ausgehändigt. Die Lehrkraft haftet für abgegebene Handys nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- § 4 Das Nutzen des Handys oder der Smartwatch ist vor und nach der Schule sowie während der Pausenzeiten unter Beachtung von § 1, § 5 und § 6 gestattet. Ein Zuwiderhandeln kann mit einem Tadel geahndet werden.
- § 5 Die Schülerinnen und Schüler verpflichten sich, keine jugendgefährdenden Bilder, Videos oder Texte auf das Handy zu laden, solche weiterzusenden oder sonstwie zu verbreiten. Besteht ein besonders schwerer Fall, leitet die Schulleitung alle erforderlichen Schritte ein. Insbesondere informiert sie die Eltern, die Polizei und sonstige Behörden (z.B. Jugendamt).
- § 6 **Das Fotografieren oder Filmen von Mitschülerinnen und Mitschülern, Lehrkräften und deren Unterricht oder des sonstigen Schulpersonals ist in keinerlei Form erlaubt.** Ein solcher Verstoß wird umgehend von der Schulleitung zur Anzeige gebracht; in besonders schweren Fällen kann ein Schulverweis ausgesprochen werden.
- § 7 Besteht ein konkreter Verdacht, dass sich jugendgefährdende Bilder, Videos oder Texte auf dem Handy einer Schülerin oder eines Schülers befinden, ist die Lehrkraft berechtigt, das Handy einzuziehen. Es darf an die Schulleitung und durch diese auch an die Polizei weitergegeben werden.

Wir haben die Handy-Ordnung gelesen und verpflichten uns zu ihrer Einhaltung.

_____ Datum, Unterschrift der Schülerin/des Schülers

_____ Datum, Unterschrift der Erziehungsberechtigten